

Beiträge
zur
juristischen Praxis

auf Akademien.

Als Annalen
des
juristisch-practischen Instituts zu Erlangen

herausgegeben
von dem

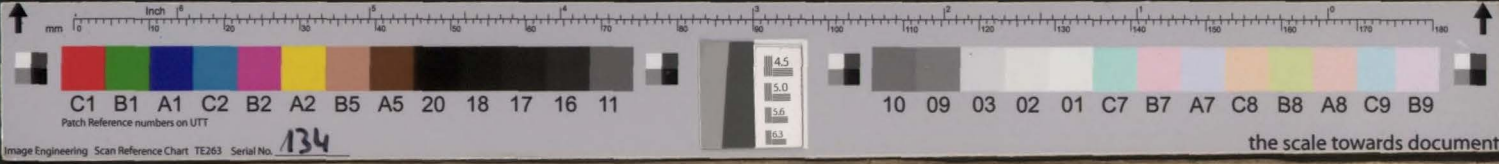
Stifter und zeitigen Vorsteher desselben,

D. G. G. von Wendt,
R. V. Geheimen Hofrath, ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte u. c.

Erstes Heft.

Nürnberg,
bei Neigel und Wiegner.

1825.



B e n t r ä g e
zur
juristischen Praxis
auf Akademien.

Als Annalen
des
juristisch-practischen Instituts zu Erlangen
h e r a u s g e g e b e n

von dem

Stifter und zeitigen Vorsteher desselben,

D. C. C. von Wendt,

K. B. Geheimen Hofrath, ordentl. öffentl. Lehrer der Rechte u. u.

Erstes Heft.

Nürnberg,
bei Kiegel und Wießner.
1 8 2 5.



Dem

h o h e n M a g i s t r a t

der

Königl. Stadt Nürnberg

D a n k

und

B e r e h r u n g !

V o r w o r t.

Die Veranlassung zu Herausgabe dieser Beiträge liegt zunächst darin, daß von den beiden kleinen Schriften: Einige Worte und Erste Nachricht die Auflage vergriffen ist; hauptsächlich aber in der angenehmen Verpflichtung, demjenigen, was hohe Wohlthäter, und besonders der hochlöbliche Magistrat der Königl. Stadt Nürnberg für das Institut gethan haben und dieser, künftig noch zu thun, beschlossen hat, ein öffentliches Denkmal der Dankbarkeit zu setzen. Können noch weitere nützliche

Zwecke für Menschenwohl und Wissenschaft durch
diese Blätter erreicht werden, so wird sich der
Verfasser desto glücklicher preisen.

I.
Stiftungs-Urkunde.

Einige Worte
über
die Vorbereitung
zur
juristischen Praxis
auf Akademien.

Ein Scherflein zur Feier des 16. Februars 1824.

von
Geheimen Hofrath von Wendt.

Zweite Auflage.

Zuerst gedruckt, Erlangen bei Junge.

Quod enim munus reipublicae afferre maius,
meliusue possumus, quam si docemus atque erudimus
inuentutem? — Nec vero id effici posse confido, quod
ne postulandum quidem est, vt omnes adolescentes
se ad haec studia conuertant. *Pauci vtinam!*
quorum tamen in republica late patere poterit in-
dustria.

Cic. de Divinat. L. II. cap. 2. §. 4. 5.

Die erste Idee zu dem Vorschlag, welcher in den nachfolgenden Worten enthalten ist, faßte ich schon in dem Augenblick, da die vertrauensvollen Aeußerungen eines mir höchstverehrungswürdigen Staatsbeamten mich bestimmten, den mir gewordenen Ruf zum academischen Lehrstuhl anzunehmen. Zur Ausführung der Idee, wie sie sich durch längere Vorbereitung und reiferes Nachdenken ausgebildet hat, kann ich mir nun keinen schönern Moment denken, als den heutigen Tag eines in seiner Art einzigen allgemeinen Festes.

Möge die Wahl dieses Zeitpuncts den Zöglingen unserer Hochschule und allen denen, welchen ihr Wohl am Herzen liegt, ein Beweis seyn, meiner Liebe und Achtung, zunächst für meine Zuhörer, deren vorzüglichen Fleiß ich dankbar schätze, und überhaupt für die grosse Mehrzahl unserer Academiker, deren ausgezeichnet lobenswerthes Bemühen, billigen Wünschen und

Forderungen gewissenhafter und ordnungsliebender Beamten zuvorzukommen, ich während meiner Theilnahme an den Geschäften des hiesigen Policeidirectoriums mit wahren Vergnügen erkannte.

**Gott erhalte unsern König und sein
ganzes erhabenes Haus!**

Geschrieben am Max-Joseph's Jubelfest.

Erlangen am 16. Februar 1824.

Jeder Theil der Rechtswissenschaft läßt sich mit Regeln zur Anwendung und mit Anweisung zur Praxis verbinden. Die Theorie des Rechts ist nicht nothwendig gesondert von der juristischen Praxis, aber der grosse Umfang der Theorie in allen ihren einzelnen Theilen macht es räthlich und zweckmässig, ihren Vortrag zu isoliren, und die Regeln der Anwendung besondern Vorlesungen zu überlassen. Auch die Anweisung zur Praxis kann überall mit Wiederholung der Theorie verbunden werden, und der practische Unterricht kann alle Theile des Rechts umfassen; allein in jener Verbindung würde ein theoretisch practischer Vortrag der einzelnen Theile der Rechtswissenschaft bei weitem mehr Zeit fordern, als der gesonderte Vortrag der Theorie, und ein auf alle Theile des Rechts ausgedehntes akademisches Practicum würde mehrere Semester allein einnehmen *).

Deswegen beschränkt sich das akademische juristische Practicum gewöhnlich und mit Recht auf solche Anwendung der Theorie des Rechts, welche nicht schon in einzelnen Collegien vorkommt.

*) Vergl. Genslers Anleitung zur juristischen Praxis Th. I. S. 52 f.

Wo also, wie hier *), nur der Civilproceß und das Criminalverfahren, mit Anleitung zu einfachen Ausarbeitungen verbunden, vorgetragen zu werden pflegt, bleibt für das Collegium der juristischen Praxis die Anleitung zu schwerern und wichtigern Arbeiten aus dem Civil- und Criminalproceß, die Referirmethode, und das ganze Gebiet der Handlungen nicht streitiger Gerichtbarkeit übrig. Der Zweck eines umfassenden Practicums ist, die Theorie ins Leben zu führen, und den künftigen Staatsdiener zur wirklichen gerichtlichen Praxis vorzubereiten. Keine bloße Formenlehre, sondern zweckmäßige Anwendung der Theorie auf concrete Fälle, Uebung der practischen Beurtheilungskraft, Bekanntschaft mit dem Geschäftsmechanismus, allmäliges Erwerben der Geschäftsgewandtheit, anschauliche Kenntniß von verschiedenen Formen des gerichtlichen Verfahrens, anfänglich compendiöse Nachahmung schon bearbeiteter Vorträge und Rechtsfälle, dann eigenes ausführlicheres Bearbeiten von Gutachten und Relationen, Versuche in mündlichen Vorträgen und Proceßhandlungen, im Stimmengeben und Stimmensammeln — alle diese und ähnliche Gegenstände und Uebungen sind Zweck und Inhalt der academischen Praxis.

Der Umfang derselben kann sich beschränken und vereinfachen, wenn eine grössere Zahl der Studierenden und der Lehrer gestattet, ausser mancherlei Examinatorien über die Rechtswissenschaft im allgemeinen

*) in Erlangen.

und über mehrere einzelne Theile derselben, ausser besondern Repetir- und Disputirübungen, und andern Privatissimis, auch noch besondere Anleitung zu practischen Ausarbeitungen und zur juridischen Geschäftsführung in verschiedenen Abtheilungen zu geben *). Wo aber die geringere Zahl der Rechtsbesessenen eine solche Theilung des Unterrichts hindert, da bleibt die academische Vorbereitung zur juristischen Praxis immer ein schwerer, wichtiger und viel umfassender Zweig des Lehramts, besonders wenn er seinen Zweck ganz erreichen und die Vergleichung, welche ein geschätzter Practiker zwischen der academischen Praxis und Reittübungen auf einem hölzernen Pferde zu machen beliebte **), und diejenige Zurücksetzung nicht verdie-

*) J. W. in Leipzig, Göttingen u. a.; f. Leipz. Litt. Z. 1825. Nr. 281. Gött. gel. Anz. 1822. Nr. 145. Zuf. 2. Ausg. Mehreres hierüber und über die verdienten Bemühungen anderer findet sich in der Jen. A. L. Z. 1824. Nr. 257. Hall. Allg. L. Z. 1825. Nr. 14. und zu vergleichen sind Walch, Einladung zu einem auch für Anfänger bestimmten Practicum über Gegenstände des römischen Rechts. Heidelberg 1812. Warntönig, Ankündigung eines Practicums über das Civilrecht ohne Rücksicht auf das Processualische. Göttingen 1816. Schweiker, zur Ankündigung juristischer Uebungscollegien. Jena 1817. Mittermaier, Plan zu Vorlesungen über juristische Praxis. Bonn (ohne Jahreszahl, nach Gensler a. a. O. S. 55. 1819.). Elvers über den Begriff eines Civilpracticums ohne Rücksicht auf das Processualische. 2te Aufl. Göttingen 1821. 8.

**) Puchta, W. H., der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechtspraxis S. 9.

nen soll, welche ihm auch andere Practiker zu Theil werden lassen *).

Beides in dem hiesigen Practico zu vermeiden, war bisher mein eifrigstes Bestreben und ich darf mir die Behauptung erlauben, daß der fleißige Zuhörer sich wohl überzeugen konnte, er werde bei gewissenhafter Benützung der in einem solchen Practico erhaltenen Anweisung vollkommen vorbereitet die wirkliche Gerichtspraxis antreten, und seine hier erhaltene Bildung sey nicht einseitig für den Bairischen Dienst, sondern für jede gerichtliche Amtsverwaltung nach teutschen Normen berechnet. Auf solche Weise die Studierenden vorzubereiten, soll der Zweck jedes umfassenden Practicums seyn, und die Möglichkeit seiner Erreichung hängt auf Academien nur von zwei Hauptbedingungen ab; die erste ist — umfassende practische Bildung und Erfahrung des Lehrers, die zweite — unausgesetzter Fleiß und hinreichende Fähigkeit des Zuhörers. In der ersten Rücksicht erkenne ich mit Dank gegen die Vorsehung, daß sie mir in meinem jetzigen Amte Gelegenheit giebt, für die Bildung meiner geehrten Zuhörer dasjenige anzuwenden, was mich, nach langen und vielfachen academischen theoretischen, theils philosophischen, theils medicinischen und juristischen Studien, practische Uebun-

*) Vergl. Leipz. Litt. Z. 1822. Nr. 144. Zus. 2. Ausg. — und welche noch zur Zeit den ernstlichsten Bemühungen für den umfassenden Nutzen solcher academischen Uebungen, und für lebendigere allgemeinere Theilnahme an denselben nachtheilig entgegen zu wirken pflegt.

gen auf verschiedenen Universitäten, und bei dem ehemaligen Kais. und Reichskammergericht, der Dienst in allen gerichtlichen Geschäftszweigen von unten auf, bei mehrern Preussischen und Bairischen Unter- und Obergerichten, administrativen Commissionen und Justizcollegien, die mannichfachste Ausübung des Rechts als Anwalt, Instruent, Inquirent, Civil- und Criminalrichter, Gerichtsmitglied und Vorstand, Staatsdiener und Facultist, lehrten. *). Die zweite Rücksicht giebt mir manche angenehme Erinnerung, und die

*) Anm. 2. Ausg. Dazu ist nun noch die persönliche Bekanntschaft mit dem öffentlichen Gerichtsverfahren im teutschen Rheinlande gekommen, deren Mangel bei dem Vortrage des französischen Criminalrechts und Verfahrens mir vorher um so empfindlicher fühlbar war, je mehr längere Erfahrung in allen übrigen Theilen des Rechts und der gerichtlichen Thätigkeit mir die Wohlthat solcher Vorkenntnisse für das academische Lehrfach bewies. Ich war so glücklich zu Folge allerhöchster Genehmigung in königlichen Rescripten vom 15. Juni und 20. September 1823, dann 7. September 1824 im letztgedachten Monat und Jahr eine Reise an den Rhein zu machen, welche in Verbindung mit fortgesetzten, sehr gefälligen Mittheilungen, über dortige Verhandlungen, mich nun vollkommen in den Stand gesetzt hat, im Kleinen wenigstens solche Uebungen auch mit meinen Zuhörern vorzunehmen, und dabei die Anwendung des öffentlichen Verfahrens auf Rechtsfälle, welche im Civil und Criminalfach nach gemeinen und nach bairischen Recht zu entscheiden sind, zu versuchen. Ich hoffe dadurch einigermassen das vorbereitet zu haben, was während der gegenwärtigen Bairischen Ständerversammlung als Wunsch in Antrag gebracht wurde.

Erfüllung der darin liegenden Bedingung hat zu meiner großen Freude schon vor Jahr und Tag unter andern einen meiner vorzüglichsten Zuhörer so qualificirt, daß ihm, als er zur landgerichtlichen Praxis trat, gleich das erstemal die eigene Abhaltung eines Gerichtstages mit Recht, und mit Erfolg anvertraut werden konnte.

Nicht selten verlieren academische Practica den möglichen Nutzen für Einzelne dadurch, daß die Aufgaben ihren Fähigkeiten nicht angemessen sind, oder dadurch, daß Mangel an gründlicher Wiederholung des theoretischen Studiums den Arbeitern Schüchternheit einflößt, und sie veranlaßt, zurückzubleiben. Deswegen wechseln in dem Practico mit schriftlichen Aufgaben aus verschiedenen Rechtsmaterien, welche theils auf rechtliche materielle Beurtheilung, theils auf Anwendung besonderer gerichtlicher Formen berechnet sind, mit eigenen mündlichen und schriftlichen Vorträgen, theils aus schon bearbeiteten Rechtsfällen, theils aus wirklichen Gerichtsacten, auch Uebungen in gerichtlicher Form mit sämmtlichen Zuhörern vorgenommen, und Unterhaltungen mit ihnen über Rechtsfälle. Die Uebungen in protocollarischer Form haben den Zweck, lebendige Beispiele zu geben, abweichende Bestimmungen verschiedener Gesetze oder Gerichtsordnungen und das verschiedene Verfahren im In- und Auslande zu erläutern, besonders aber die Zuhörer zu lehren, wie sie Gerichtshandlungen nach jeder Vorkommenheit einzurichten und zu leiten haben. Ich nehme z. B. einen factisch nicht verwickelten, juridisch aber interessanten

wirklichen *) Fall zum Gegenstand einer Klage, dictire diese zu Protocoll, rede und examinire über ihren Namen, ihre rechtliche Natur, die damit verwandte Rechtsmaterie u. d., füge Bemerkungen hinzu über Formen der Protocolle, Präsentation, Registrirung und weitere Gerichtsmanipulationen, lasse mögliche Exceptionen vorschlagen, ordne die Vorschläge, oder gebe den Stoff zu denselben in gerichtsbüblicher Form, lasse hiernach die Sache zum Schluß verhandeln, oder handle, wo die Kräfte Einzelner noch nicht reichen, statt ihrer, in der Stelle eines Instruents, der einer vielleicht noch nicht hinreichend Rechts- und Gerichtsformkundigen Partei mit dem edeln Amte des Richters (*nobile officium iudicis*) unter die Arme greift, entweder in gewöhnlichen Replik- und Duplikationen, oder auch in Form des selbst in Baiern analog anwendbaren Preussischen Streitstands (*status causae et controversiae*) **); frage nun nach den Meinungen der Zuhörer über die definitive oder interlocutorische Entscheidung der Sache, ohne mich zur Zeit in Recht oder Unrecht, in das gut oder besser der Stimmen einzumischen; zeige, wie aus diesen Stimmen nun der Beschluß zu fassen ist, und lasse letztern in Sentenzform nebst Entscheidungsgrün-

*) S. Pütter Anleitung zur juristischen Praxis, Vorrede zur 1. Auflage 1755. Cap 51.

**) Vergl. M. G. D. f. die Pr. Staaten Th. I. Art. 10. — v. Gönnert Commentar über das Königl. Baiersche Gesetz vom 22. Jul. 1819. S. 67 u. 92.

den förmlich redigiren. War der Beschluß nicht einstimmig, und befindet sich unter der Minorität ein oder der andere Botant, welcher Muth und Rechtskenntniß genug besitzt, um seine abweichende Meinung im Wege der Berufung durchzuführen, so bleibt diesem die schriftliche Ausführung derselben vorbehalten; oder auch, ich höre seine Ansichten und fasse diese sogleich in ein Beschwerdeprotocoll, wie solches zwar in Gerichten höchst selten vorkommt, aber wenigstens in Baiern *) nicht verboten ist, und gewiß in vielen Fällen, wenn Anwälte Eifer für die Sache, Geschäftsgewandtheit, und Liebe zur Beschleunigung genug haben, und ihren Ruhm, wie es seyn sollte, in schnell und geschickt geendeten Processen suchen wollen, sehr nützlich und anwendbar seyn würde. Findet sich niemand unter den Zuhörern, der die Stelle des Appellanten übernehmen will, und läßt die getroffene Entscheidung begründete Zweifel übrig, so übernehme ich in der eben erwähnten Art das Amt des Beschwerdeführers ganz selbst, und verbinde das Dictamen der Beschwerden und ihrer Rechtfertigung mit den nöthigen Bemerkungen über Form und Inhalt. Eben so geht es mit der Appellationsexception. Die so entstandenen kleinen Acten werden förmlich inrotulirt, mit Bericht zur höhern Instanz versendet, und geben in dieser Lage einem der geübteren Zuhörer Stoff zu einem kleinen schriftlichen Vortrag und zu neuer reiferer Beurtheilung.

*) Königl. Bayer. Gesetz vom 22. Juli 1819. S. 25.

Diese Verbindung eigener Thätigkeit mit beständiger formeller und materieller Leitung, so wie mit fortwährendem Rückblick auf die Rechtstheorie, halte ich für sehr nützlich und deswegen auch für dazu geeignet, Liebe zur Rechtspraxis zu erwecken, oder, wo sie schon vorhanden ist, zu erhalten, und zu vermehren. Alle einzelne Notizen über den sogenannten kleinen Dienst, ebenso wie über wichtigere gerichtliche Formen, über Verhältnisse der Gerichtbarkeit, über Staatsorganismus u. a. lassen sich dabei passend anbringen, und überall bleibt Regel des Verfahrens und Theorie des Rechts genau verbunden.

In solcher Art, glaube ich, möchte wohl ein akademisches Practicum sogar den Vorzug verdienen vor der gewöhnlichen gerichtlichen Praxis, wenn bei letzterer nicht der Gerichtsvorstand oder ein anderes Gerichtsmitglied mit vorzüglicher wissenschaftlicher und umfassender practischer Bildung auch ausdauernde Geduld und besondere Neigung und Vorliebe für die zweckmäßige Anleitung der Practicanten verbindet, zu welcher es übrigens bei solchem Willen und Können in keinem Gerichte an Gelegenheit fehlen würde. Die bloße Gerichtsroutine ohne Muster des Geschäftsstils und der Geschäftsführung, ohne häufige Gelegenheit zu mündlichen und schriftlichen eigenen Vorträgen und ohne beständige wiederholende Rücksicht auf gründliche Theorie, kann keinen wahren Geschäftsmann bilden; wird vielmehr die etwaigen Ueberbleibsel des akademischen theoretischen Studiums nur verdrängen, und den

Practicanten zur Maschine umbilden, die als künftiger Richter und Beamter dann ebenso maschinenmäßig, ohne wahres Leben und Geist, fortwirkt.

Freilich fehlt gewöhnlich in dem academischen Practico der unmittelbare Umgang mit den Parteien. Ich sage, gewöhnlich; denn er brauchte nicht zu fehlen, weder im Civil-, noch im Criminalverfahren. Warum sollte es nicht, besonders armen Parteien, gestattet seyn, sich in einer solchen juridischen Klinik (man verzeihe dem Sohn des Arztes dieses Gleichniß) Rath zu holen; der academische Lehrer, welcher Vertrauen im Publicum verdient, würde solche Parteien in Gegenwart seiner Zuhörer anhören, über die Rechtsverhältnisse eines ihnen bevorstehenden Streites examiniren, nach so eingezogener Information die Sache im Collegio vortragen, und in Abwesenheit der Partei sich mit seinen Zuhörern über das zu ertheilende Gutachten berathen, wenn nicht hinlängliche Uebung in der lateinischen Sprache die Consultation auch in Gegenwart der Partei möglich macht. Selbst die Ausübung eines vermittelnden Friedensrichteramts ließe sich auf solche Weise denken. Dazu würde aber höhere Autorisation, oder würden sogar neue gesetzliche, jetzt noch nicht bestehende Institutionen gehören *). Dagegen ist im Cri-

*) Anm. 2. Ausg. Dieser Satz bezieht sich nur auf den vorübergehenden, auf das vermittelnde Friedensrichteramt. Dazu, daß Parteyen einen Rechtsverständigen um Rath fragen, und daß er ihnen den Rath nach seinem besten Wissen und Gewissen ertheilt, besonders wenn er sie dann

minimalproceß nach vaterländischen Gesetzen hinreichende Gelegenheit zu solchen academischen Uebungen gegeben,

zur gesetzlichen Ausführung seines Rathes an einen immatriculirten Anwalt verweist, — gehört keine höhere Autorisation, und wenn die Anwälte einer Universitätsstadt sich überzeugen können, daß ein auf solche Weise Rathgebender ihnen nicht ins Amt greift, sondern vielmehr ihre gesetzlichen Befugnisse zu erhalten beiträgt, so wird wohl eine solche juristische Klinik gar nichts anstößiges enthalten, und es ließe sich selbst denken, daß sehr beschäftigte öffentliche Anwälte die erste Informations-Einziehung, welche jetzt wohl selten mehr nach der sonst hier vorgeschriebenen, aber auch ohne bestimmte Vorschrift sehr wohl noch jetzt analog anwendbaren, für Partey, Anwalt und Gericht gleich wohlthätigen Form der A. G. D. f. d. pr. Staaten von 1795. Th. I. tit. 5. §. 4—8. geschieht, einer solchen Klinik überlassen. Diese Hoffnung habe ich noch nicht verlohren, und der sonst so wohlwollende Recensent in der Hall. A. L. Z. 1825. Nr. 14. S. 111. thut mir Unrecht, wenn er glaubt, jene Idee sey von mir gleich wieder aufgegeben. Diejenigen, welche kurz nach dem Erscheinen der: Einige Worte, zu derselben Stunde, in welcher mein geliebter Vater das medicinische Clinicum zu halten pflegte, zu mir liefen, und juristische Recepte verlangten, habe ich freilich gleich zurückgewiesen; aber bei Personen, welche einen gerichtlichen Anwalt nicht umgehen, sondern nur auch meine Meinung über ihre Angelegenheit vernehmen wollten, habe ich, diese pflichtmäßig zu geben, nicht versagt, und mit Verschweigung der Namen, manchmal wohl in derselben ungelehrten und undeutlichen Form, wie die Fragen an mich kamen, sie meinen Zuhörern vorgetragen, um sie in solchen Informations-Einziehungen, in dem juristischen Kranken-Examen, zu üben. Mehr bringen kann nur die Zeit, — Geduld und redliches Fortfahren im nützlichen Streben.

weil das Strafgesetz von 1813 Th. II. Art. 143. nicht bloß Advocaten und Accessisten der Appellations- Kreis- Stadt- und Landgerichte, sondern auch jeden andern Rechtsverständigen, welchen sich der Inquisit erwählt, die Vertheidigung zu übernehmen, berechtigt. Erlangen und Würzburg stehen hierin nicht in demselben Verhältniß, wie Landshut, theils weil in Baierns älteren Kreisen die Criminaluntersuchungen häufiger sind, theils weil man dort Advocaten zu Defensoren zu wählen weniger gewöhnt war, wo über ein halbes Jahrhundert lang, mit auffallender Abweichung von den Reichsgesetzen *), und dem älteren Landrechte **) von 1751 bis 1808 ***) Defensoren gar nicht existirten. Diesem Umstand verdankt die gelehrte Welt manchen schätzbaren Beitrag von der Feder eines unserer ersten Criminalisten, der die dortige reichhaltige Gelegenheit höchst gemeinnützig zu machen wußte †). Der Umgang mit Parteien hat in der Praxis besonders zwei Seiten,

*) Peinl. Ger. O. Karls V. Art. 88. 154.

**) Malefizordnung von 1616. Tit. VI. Art. 1.

***) Cod. crim. Max. de 1751. P. II. cap. 10. §. 8. B. vom 30. Dec. 1808. Regbl. 1809. S. 55 ff.

†) Hr. Geheimhofrath Mittermaier in seiner Anleitung zur Vertheidigungskunst, und in mehrern andern aus seinen eigenen Defensionsarbeiten hervorgegangenen Abhandlungen im neuem Archiv des Criminalrechts Bd. I. Nr. III. XII. XXI. Bd. II. Nr. XIX. — Bemühungen, welche auch Hr. Hofrath v. Wenling Ingenheim sehr zweckmäßig fortsetzt, ebend. Bd. VI. Nr. IX.

in welchen er Schwierigkeiten darbietet; die eine betrifft die gemeine Sprache, die andere die Nothwendigkeit der Uebersetzung gemeiner Begriffe in die Sprache des Rechts. Die Kenntniß der erstern fehlt gewöhnlich denen nicht, welche aus niedern Ständen zu den Studien gelangen, und Abweichungen einzelner Gegenden lernt man leicht verstehen. Der gebildete wird nicht weniger leicht sich in Provincialismen und Idiotismen finden können. Uebungen in dem zweitem Fall, in der Uebersetzungskunst, liegen vollkommen in der Macht eines erfahrenen Lehrers, ohne Parteien zu Hülfe zu nehmen, und das ist ja gerade sein Hauptgeschäft, die Zuhörer zu üben in juristischer Beurtheilung der Ereignisse des gemeinen Lebens. An jeder Thatsache die juristische Seite aufzusuchen, in jedem Facto den entscheidenden Rechtspunct zu finden, jedes bürgerliche Verhältniß im rechtlichen Gewande und in der gesetzlichen Form darzustellen, Verträge zu entwerfen, wie sie zu Recht bestehen können, Anträge, Bitten, Gesuche so einzurichten, wie die Gerichtsordnung es fordert, in allem diesem soll die academische Praxis üben, und kann es nur dann, wenn die Materialien von dem Lehrer so eingerichtet werden, daß der Arbeiter sich seinen Weg selbst bahnen muß, ähnlich wie in dem Fall, wo er als Beamter auf dem Lande die Anträge Rechtskundiger gewissenhaft in gesetzliche Form einzukleiden hat, ohne die wahre Absicht der Partei zu verfehlen.

Dieser Theil practischer Uebungen ist für jeden Juristen wichtig, vorzüglich aber für künftige Anwälte, und überhaupt erlaube ich mir die Behauptung, daß die Erfordernisse der Bildung künftiger Advocaten, Untergerichtsbeamten und Collegialrätthe beinahe im umgekehrten Verhältniß ihres gewöhnlichen Rangs stehen. Das schwerste Geschäft scheint mir das eines vollkommenen Rechtsanwalts zu seyn, der für seine Partei den besten Weg zum Recht erst suchen soll; ein sehr schweres Geschäft das des Untergerichtsbeamten, der beide Theile mit seiner Rechtskenntniß unterstützt, und häufig augenblicklich zu handeln hat, wobei weder Zeit zum ruhigen Nachschlagen und Nachlesen in Büchern, noch Gelegenheit, die Meinung eines ganzen Collegiums zu hören, vorhanden ist. Leichter, glaube ich, ist das Amt eines Collegialmitgliedes, dem vollständig instruirte Acten vorgelegt werden, und dem in der Regel das Untergericht oder die Anwälte vorgearbeitet haben. Leichter überhaupt ist das Amt des Richters, welcher über das Recht zwischen zwei Partien nur nach dem Gesetz entscheidet, als das Amt eines Anwalts, den nicht bloß strenge Rechtlichkeit, sondern auch Klugheit leiten soll *).

Deswegen möchte ich längere academisch-pract. Uebungen vorzüglich für künftige Sachwalter wünschen. Da stellt sich nun häufig ein grosses Hinderniß

*) S. Gesamtbeschluss beider Kammern der Ständeversammlung von 1819. Repertorium S. 16.

in beschränkten Vermögensverhältnissen entgegen. Sehr viele Studierende suchen deswegen lieber Dispensation von dem letzten Semester, anstatt ihr Verweilen auf der Academie zum Besten ihrer Vorbereitung zur Praxis zu verlängern, und diese Erfahrung in Verbindung mit dem Wunsch, dem juridischen Studio ähnliche Vortheile zu geben, wie sie Theologen, Mediciner, und unter den Philosophen im weitern Sinn, wenigstens die Philologen, schon länger genießen, ist es, welche eine Idee in mir erweckte und bestärkte, mit deren Darstellung ich diese Worte schliessen will.

Gerne gestehe ich, daß das Vorbild meines seligen Vaters, welchen ich nie vergessen, und nie, kindlich zu ehren, aufhören werde, in Errichtung des seit 1778 so segensreich nicht bloß für hülfbedürftige Kranke, sondern auch für die Bildung junger Aerzte wirkenden, und noch bestehenden klinischen Instituts schon bei der Annahme des hiesigen Lehramts in mir den Gedanken erregte, etwas ähnliches für Juristen zu stiften. Was dort arme Kranke bedürfen, läßt sich zweckmäßig wohl nicht auf arme Parteien anwenden*), denn für diese sorgt der Staat und das Gericht durch Armenrecht und durch Officialanwälte. Wohl aber wird vermögenslosen und talentvollen Rechtsandidaten eine Unterstützung willkommen seyn, welche sie in den Stand setzt, das

*) Anm. 2. Ausg. Ausnahmen giebt es auch hier, und sie sind, wie die Fortsetzung dieser Nachricht zeigen wird, auch aus dem Institut schon hervorgegangen.

Quadriennium *) vollständig auszuhalten, und wenigstens das letzte Semester vorzüglich der juristischen academischen Praxis zu widmen.

Eine Summe von Fünfzig Gulden für das letzte Semester, einem Studierenden als Mitglied eines solchen juristisch practischen Instituts, bestimmt,

*) Anm. 2. Ausg. In Folge eines allerhöchsten Rescripts (s. unten S. 26) wurde der K. Senat der Academie Erlangen darauf aufmerksam gemacht, daß, so wünschenswerth auch für die sich zum künftigen Geschäftsleben vorbereitenden Juristen ein höherer Grad von wissenschaftlicher Bildung sey, doch zu erwägen bleibe, daß die Ertheilung eines solchen Unterrichts schon in dem eigentlichen Sinne des juridischen Studienplans liege, und daß, wenn die Juristen der allerhöchsten Absicht nach, sich volle drey Jahre hindurch mit dem speciellen Studium hauptsächlich beschäftigen, es ihnen nicht an Zeit gebrechen könne, die practischen Collegien, welche dann in aller Ausdehnung gegeben werden können, anzuhören, und sich also auf diesem Wege schon ohne ein eigenes Institut die nöthige practische Vorübung zu verschaffen. — Von denen hier erwähnten drey Jahren ist das obengedachte Quadriennium nicht abweichend, es ist vielmehr darin das für allgemeine Studien vorgeschriebene erste Jahr begriffen. Das Institut behält daher den mit besonderer Rücksicht auf hiesige Verhältnisse schon oben S. 6. u. 7. bezeichneten Zweck, und wird in derselben Art vielleicht auch auf andern Universitäten außer Erlangen ähnlichen Nutzen gewähren können, wie dieser bisher bei medicinischen, homiletischen, catechetischen, philologischen u. a. ähnlichen Uebungsanstalten nicht bezweifelt wurde, wenn auch der Beyfall unverbient seyn sollte, den seitdem mehrere Gelehrte und drey erhabene teutsche Fürsten (s. unten S. 27 u. 34) dem Unternehmen schenkten.

wird wohl den gewöhnlichen Bedürfnissen entsprechen. Ich hege die sichere Hoffnung, daß edelmüthige Gönner und Freunde der Wissenschaft und der Academie sich finden, und in der Folge bereit seyn werden, Beiträge zu Gründung eines Fonds für diesen Zweck zu stiften, und vielleicht bin ich so glücklich, auch öffentliche Unterstützung zu erhalten. So lange aber, bis auf dem einen oder dem andern Wege wenigstens zwei solche Stellen gegründet werden können, biete ich den zehnten Theil meiner Gesamteinnahme an Collegiengeldern zu diesem Zweck hiemit an.

Die Königl. Ministerial-Commission und den Königl. academischen Senat werde ich geziemend bitten, dieses mein Erbieten allerhöchsten Orts zur Annahme, und zugleich meine weiteren Vorschläge zur allergnädigsten Genehmigung zu empfehlen *). Mein Wunsch ist nämlich, daß jährlich unter meiner Leitung aus der Gesamtzahl der in der zweiten Hälfte ihrer Studien hier befindlichen Juristen, und zwar zum erstenmal gleich nach Ankunft des zu hoffenden allerhöchsten Genehmigungsrescripts, künftig aber immer am 16. Februar jeden Jahres durch Stimmenmehrheit zwei Deputirte gewählt werden, welche in der Leitung des Instituts als Secretärs **) mir beistehen, die Verwaltung dieser Anstalt controlliren, und immer mit sonderer Rücksicht auf solche Individuen, welche sich

*) s. unten S. 27.

**) s. unten S. 26.

dem Advocatenstande widmen wollen, halbjährig zu zu den Stipendien des Instituts, und zwar für jede Stelle drei Candidaten vorschlagen, unter welchen die hiesige Königl. Juristen-Facultät *) die würdigsten ernennt.

Die Bildung eines Fond wird über die künftige Vermehrung der Stellen, Erhöhung ihres Betrags, über Errichtung einer Bibliothek **) u. s. w. entscheiden.

Möge der Fortgang dieses Unternehmens dem glücklichen Tage seines Anfangs gleichen!

*) Anm. 2. Ausg. Die Ernennung der Stipendiaten ist bisher nicht durch die K. Juristen-Facultät, sondern von dem Institut allein geschehen, weil auch die Mittel zu den Stipendien nur aus diesem flossen.

**) siehe S. 29.

II.

Nachrichten über Bestehen und Fortdauer des Instituts.

A.

Erste Nachricht von dem wirklichen Bestehen
des juristisch practischen Instituts zu
Erlangen.

Sommer-Semester 1824,

Zweiter Abdruck mit Bemerkungen.

Wie alles, was auf die Jubelfeier unseres allgeliebten Königs Bezug hatte, mit Enthusiasmus aufgenommen wurde, so haben auch meine wenigen Worte über die Vorbereitung zur juristischen Praxis auf Akademien, und die darin enthaltene Stiftung eines juristisch practischen Instituts für Erlangen eine höchst wohlwollende Aufnahme gefunden. Schon am 26. Februar d. J. gab ein edler Jüngling *) mit Einwilligung seiner verehrten Aeltern 103 fl. in Gold aus seinem Schatzgelde zum Fond für diese Stiftung mit der Erklärung hin, Erwerbung und Be-

*) Herrn Baron Udo v. Künsberg auf Ermreuth f. S. 50.

förderung wissenschaftlicher Bildung sey der beste Schatz. Zu gleicher Zeit kamen 25 fl. von einem würdigen Justizbeamten *), 5 fl. von einem andern der Sache wohlwollenden jungen Geschäftsmann **), später 5 fl. 30 fr. von einem verdienten Veteran der Administration ***), und mehrere kleine Beiträge von den Herrn Studirenden, von braven Bürgern und Landbewohnern selbst des Auslandes †). Wie es auch 1778, bei Stiftung des medicinischen Klinikums die seitdem so schön erfüllte zuversichtliche Hoffnung meines seeligen Vaters war, ist es die meinige, es werde Gott ein leichtes seyn, noch mehrere Wohlthäter zu erwecken, unter Hohen und Niedern, welche — die reelle Bildung künftiger Richter und Rechtsanwälte, eine so höchst wichtige Angelegenheit für Staat, Staatsbürger, Gemeinden und Familien, Aeltern und Erzieher, jeder Unterstützung würdig haltend — ihr Scherflein mit dem meinigen auf irgend eine Weise zu vereinigen, sich geneigt finden werden, wobei ich vorzüglich auf ehemalige Zöglinge unserer Hochschule, auf deren bleibende Liebe und Anhänglichkeit an dieselbe rechnen möchte.

Einstweilen hat der Verkauf meiner kleinen Druckschrift vom 16. Februar d. J. einigen Beitrag für dies

*) Herr Amtmann Fleischmann zu Ermreuth.

**) Herr Secretair Kiefer.

***) Herr Kreisrath Ziegler zu Bamberg.

†) siehe Rechnung S. 50 u. 52.

sen Zweck geliefert, und gleiche Bestimmung erhält, nach einer mit meinen ersten Gehülfen getroffenen Uebereinkunft die Hälfte des reinen Erlöses aus meinen Observationen über das bairische Recht, und aus allen andern litterarischen Arbeiten, welche von mir oder unter meiner Aufsicht von den Geübtern aus der Zahl meiner Herrn Zuhörer auf Rechnung des Instituts redigirt werden sollen *). Um diesen Arbeiten eine bestimmtere Tendenz zu geben, sind es vorzüglich Vorbereitungen für ein künftig zu edirendes *Corpus iuris germanici iudiciarii*, zu welchen auch auswärtige Beiträge gewünscht, und für welche daher alle Gönner unseres Unternehmens, besonders Vorstände und Mitglieder in- und ausländischer Gerichte jeder Art, und Besitzer von Sammlungen hierdurch um geneigte Mittheilungen geziemend gebeten werden **). Der practische Werth des vergleichenden Geseßstudiums bedarf keines besondern Beweises.

Alle diese Verhältnisse haben mich veranlaßt, noch ehe die S. 19. des Scherfleins bezeichnete Wahl statt finden kann, mit Rücksicht auf ausgezeichneten Fleiß, vorzügliche Kenntnisse und Sittlichkeit aus den Herrn Studirenden mir einstweilen zwei Gehülfen,

*) Der erste Versuch dieser Art ist enthalten in dem Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechts. 1. Hest. 1825. Nürnberg bei Neigel und Wiesner. 8.

**) Ich erneuere diese Bitte nicht allein hiemit aufs angeleglichste, sondern beziehe mich noch besonders auf Nr. VI. A. 2. und auf das Vorwort zu dem angeführten Grundriß S. XXXV.

die S. 21. bezeichneten *Secretairs* des Instituts, und mit ihrer Zustimmung aus gleichen Rücksichten den ersten Stipendiaten dieser Anstalt zu wählen, welcher auch bereits in diesem Sommersemester das erste Stipendium zu 50 fl. aus der ebenfalls S. 21. Z. 10. a. a. O. bezeichneten Quelle, also, ohne daß dadurch der obige Schenkungsfond angegriffen worden wäre, bezieht.

Möge recht lebhafthe Theilnahme an dem Wohl dieses Instituts, nicht bloß von Seite seiner Zuhörer und Mitarbeiter, sondern auch von Seite ihrer Aeltern und Verwandten, so wie von andern bemittelten Beschützern, Gönnern und Freunden der Wissenschaft und ihrer Ausübung, auf irgend einem Wege reell bewiesen, bald die Freude gewähren, die Ernennung mehrerer solcher Stipendiaten anzeigen zu können. Es giebt tausend Mittel Gutes zu thun, wenn man nur will. Künftige Nachrichten werden genaue Rechnung *) nebst Namensverzeichnis sowohl der großmüthigen Geber, als meiner thätigen Gehülfen, und der unterstützten Mitarbeiter enthalten. Zur Zeit stehen die darüber geführten Acten bei mir jedem Interessenten zur Einsicht offen, und in ihnen befinden sich auch vollständige Listen über alle vorkommenden Arbeiten und Rechtsfälle.

Daß hiernach das juristisch practische Institut, am 16. Febr. 1824. gestiftet, als Privat-

*) Siehe zweyte Nachricht. B. unten S. 29.

anstalt bereits bestehe, möchte wohl keinem Zweifel unterliegen; daß es sich zu einer öffentlichen Anstalt in der Folge erheben werde, darüber sind angenehme Hoffnungen vorhanden. Ein erhabener Beschützer der Wissenschaften *) nennt in einem höchst huldvollen Schreiben vom 28. Febr. d. J. die Tendenz des Plans „ein Bedürfniß der Zeit;“ ein hochgeachteter erfahrener Gelehrter **) des Auslandes findet, nach Inhalt eines Schreibens vom 16. Mai d. J., nicht bloß den Begriff eines juridischen Klinikums treffend bezeichnet, sondern auch den ganzen Vorschlag auf die eigentliche Einführung des theoretischen Juristen in das practische Leben mit voller Sachkenntniß berechnet.

Seiner Königlichen Majestät Staatsministerium des Innern hat durch allerhöchstes Rescript vom 1. März d. J. das allerhöchste Wohlgefallen an dem gemeinnützigen Anerbieten zu erkennen geben, und den Kön. academischen Senat auffordern lassen, den vorgelegten Plan bei Erstattung des Gutachtens über die Revision der academischen Gesetze zu berücksichtigen, und letzteres ist auch bereits geschehen. Die practischen Uebungen des Instituts nehmen, wie der unter allerhöchster Genehmigung erschei-

*) Seine Königliche Hoheit der Herr Herzog Wilhelm in Baiern, welche seitdem auch Wohlthäter des Instituts wurden. s. S. 30.

**) Herr Professor D. Sebastian Jenull zu Grätz.

nende Lektionscatalog nachweist, ihren ununterbrochenen Fortgang; teutsche und lateinische, mündliche und schriftliche Vorträge, theoretische Erörterungen über besonders wichtige Theile der Praxis, jetzt z. B. vergleichende Uebersichten über das bairische und preussische Hypothekenwesen *), wechseln darin mit Ausarbeitungen, mündlichen Beurtheilungen, Diskussionen und Votationen über Fälle aus den mannichfachsten Theilen des Civil- und Criminalrechts, so daß es dem Eifer und der Wißbegierde an Gelegenheit zum Lernen, und Ueben, und Anwenden nicht fehlen kann.

Gott gebe ferneres Gedeihen.

Erlangen am 27. Mai 1824.

D. von Wendt.

*) Im Winter 1824/5. traten an diese Stelle theoretische Erörterungen über das neue bairische Hypothekenwesen, im Sommer 1825 über den bairischen Concursproceß. Siehe die tabellarische Uebersicht Nr. V.

B.

Zweite Nachricht von dem wirklichen Bestehen und dem Fortgang des juristisch-practischen Instituts zu Erlangen.

Enthaltend die erste Rechnung des Instituts.

Nürnberg, 1825.

Bei Kiegel und Wießner.

Zweiter Abdruck mit Bemerkungen.

Inventarium.

	fl.	fr.
A. Bücher-Sammlung, Werth nach dem Ladenpreis	97	: 28
(Einn. No. I. b. III. b. Ausg. No. IV. a. b.) *)		
B. Acten-Sammlung **) nach dem Betrag der Copialien	19	: 31
(Ausg. No. IV. c.)		
C. Vorrath an Dissertationen zum Verkauf nach herabgesetztem Preise	112	: 6
(Einn. No. V.)		
Summa des Inventars	229	: 5

*) Besteht gegenwärtig bereits aus 61 Bänden, und hat einen Werth von 146 fl. 8 fr. erreicht, noch ohne Hinzurechnung eines Geschenks, welches Herr Prof. Abegg zu Königsberg dem Institut aus freundlicher Theilnahme an diesem Wirken in seiner Vaterstadt gütigst zugebacht hat.

**) Neuerdings vermehrt durch eine höchst interessante Mittheilung aus Mainz, einen vor den Assisen behandelten Criminal-Fall enthaltend.

Erste Rechnung des juristisch-practischen Instituts zu Erlangen.

Einnahme.

I. Geschenke, nach der Zeitfolge:

a.) baar

20. Febr. 1824. Herr Bar. Udo v. Künz-		
berg auf Ermreuth in O .	fl. 103:—	
eod. Hr. Amtm. Fleischmann das.	fl. 25:—	
eod. Herr Secretair Kiefer das.	fl. 5:—	
19. Merz 1824. Hr. Kreisrath Ziegler		
zu Bamberg	fl. 5:30	
7. April 1824. Herr D. R. R.* zu		
Stuttgardt	fl. 2:42	
18. Juli 1824. Herr Baron Jos. von		
Lochner zu Nürnberg	fl. 3:15	
19. Aug. 1824. Er. Königl. Hoheit		
der Herr Herzog Wilhelm in		
Baiern, in Gold	33:—	

Summa fl. 177:27*) 177 27

b.) an Büchern

28. Jan. 1825. Hr. Baron v. Eichthal		
zu Erlangen, in Werth	fl. 6:—	

II. Erlös aus dem Verkauf der Einigen Worte,
der ersten Nachricht, und der Ohs. ad jus bav.
durch die Gefälligkeit der Herren Studiosen J. B.
Mann und F. Ritter aus Baireuth, J. v.
Lochner und A. Ziegler aus Bamberg, F.
Reichold aus Fürth, P. J. Sereni aus Has-
loch, L. Rey und F. Popp aus München, C.
Rößler aus Muggendorf, L. Heim aus Neu-
stadt a. d. A., F. v. Buirette aus Nürnberg,
F. Thoma aus Regensburg, und A. P. C.
Petri aus Zweibrücken; dann

Latus . |177| 27

*) Seit dem ersten Drucke dieser Rechnung haben auch die
Hochgebohrnen Herrn Grafen Christian Friedrich und
Friedrich Ludwig zu Castell durch einen baaren Bey-
trag von 33 fl. — das Unternehmen gnädig unterstützt.

Erste Rechnung des juristisch = practischen Instituts zu Erlangen.

Ausgabe.

I. Stipendien.

a.) Herr Friedr. Nürnberger aus Bai-
reuth, Sommersemester 1824 . fl. 50:—

b.) Herr Franz Andr. Heinkelmann aus
Bamberg, Wintersemester 1824. . fl. 50:—

l. Du. litt. A. B. . Summa fl. 100:— 100 —

II. Frey-Tisch *) im Wintersemester 1824.

1te Stelle. Herr Friedr. Hunger aus
Buck fl. 24: 6 3/4

2te Stelle. Herr Friedr. Müller aus
Ansbach fl. 21: 25 1/2

Substitut auf die 2te Stelle,

Herr Ludw. Wener aus Zweibrücken fl. 2: 30

l. Du. litt. C. . Summa fl. 48: 2 1/2 48 2 1/2

III. Local, Miethe

für 3 Monate à fl. 2: 20 . . . fl. 7:—

für 9 — à fl. 2: 30 . . . fl. 22: 30

l. Du. litt. D. . Summa fl. 29: 30 29 30

IV. Bibliothek.

a.) für angekaufte Bücher, außer den in
der Einnahme No. III. b. bemerkten fl. 17: 8
l. R. litt. E.

b.) Pränumeration auf das Gesetz- und
Regierungsblatt . . . fl. 6: 30
l. Du. litt. F.

c.) Abschriften gerichtl. Acten . fl. 19: 31
l. R. litt. G.

Summa fl. 43: 9 43 9

Latus . 220 41 1/2

*) Im Sommersemester 1825 wurde es möglich, diese Freystellen
auf drey zu vermehren. Die Veranlassung dazu, siehe
unten Nr. IV.

Einnahme.		fl.	fr.
Transport		177	27
der Herren: Kreis-Registrator Bock zu Würzburg, Kaplan Rüttlinger zu Schwabach, und Kauf- mann Chr. Ad. Schmidt zu Erlangen		20	
III. Buchhändler-Honorar für den Grundriß des Criminalrechts, der dem Institut vom Her- ausgeber überlassene Antheil:			
a.) baar		33	55
b.) an Büchern, Werth	fl. 67:50		
IV. Der zehnte Theil der Collegiengelder des Stifters für den Zeitraum vom 16. Febr. 1824 bis dahin 1825.		40	39
V. Vorrath zum Verkauf:			
de Wendt, obs. ad jus bay.			
Sect. I. 96 St. à 27 fr.	= fl. 44:12		
Sect. II. 300 St. à 36 fr.	= fl. 180:—		
nach einem um 25 pr. Ct. herab- gesetzten Verkaufspreise:			
Summa		fl. 224:12	
Davon die Hälfte dem Institut überlassen mit			
Werth		fl. 112: 6	
Summa der baaren Einnahme		278	1
mithin			
VI. Vorschuß des Stifters		105	26½
Summa wie in der Ausgabe		383	27½
Abgeschlossen Erlangen, am 18. April 1825.			

Im Original unterzeichnet:

Dr. v. Wendt. Heinfelmann. Ritter.

Ausgabe.		fl.	fr.
Transport		220	41½
V. Verlag der Obs. ad jus hav., der Einigen Worte und der ersten Nachricht. (s. Einnahme No. II. und V.), Auslagen für			
a.) Buchdrucker	fl. 100: 9		
b.) Buchbinder	fl. 42: 35		
c.) Porto und Botenlohn	fl. 19: 38		
d.) fein Umschlag = Papier	fl. —: 24		
I. R. litt. H. I. K. L.			
Summa		162	46
Summa der Ausgaben		383	27½

Abgeschlossen Erlangen, am 18. April 1825.

Bemerkungen. Die Bücher- und Acten-Sammlung des Instituts ist in dem Hause Nro. 289. jeden Sonnabend Vormittags für die Mitglieder geöffnet *). Eben diesen steht zur nämlichen Zeit, und den Wohlthätern des Instituts täglich, in der Wohnung des Stifters die Einsicht der Original-Rechnungs-Belege offen.

Dr. v. W e n d t.

*) Damit diese Gelegenheit nicht bloß vorhanden seyn, sondern auch benützt werden möge, ist der Inhalt der Ausgaben zu schriftlichen Ausarbeitungen häufig nach den dort befindlichen Materialien eingerichtet.

III.

Aufforderung zu Beiträgen.

Zweiter Abdruck mit Bemerkungen.

Das juristisch-practische Institut zu Erlangen, gestiftet am 16. Februar 1824, am Jubeltage des in seinem Lande allgeliebten, im weiten Auslande hochverehrten Königs von Baiern, darf sich in Ansehung seines Bestehens *) und seiner nützlichen Fortdauer auf die öffentlichen Urtheile beziehen, welche darüber in mehrern gelehrten Zeitschriften (Gött. gel. Anz. 1824. Nro. 175. Jen. Allg. Litter. Zeit. 1824. Nro. 237. Hall. A. L. Z. 1825. Nro. 14.) erschienen sind. Ein erlauchter deutscher Fürst **) geruhete dem Stifter zu schreiben, das Institut verdiene Nachahmung auf jeder deutschen Universität. Daß daselbe demnach wenigstens da, wo es bis jetzt existirt, huldvolle und wohlwollende Unterstützung verdiene, möchte wohl aus diesen Urtheilen klar hervorgehen, und sich auch aus seinem Zweck ergeben.

*) Siehe das S. 27 erwähnte allerhöchste Rescript v. 1. März 1824. — Se. Königl. Hoheit der Kronprinz von Baiern äußerten in einem huldvollsten Schreiben vom 7. Sept. 1824 in Höchst Ihrem und der Frau Kronprinzessin K. H. Namen: „Was Gutes und Nützliches an dem Tage und zur Erinnerung des Sechzehnten Februars gestiftet worden ist, kann in uns nur den wärmsten Antheil erregen.“

**) Seine Durchlaucht der Herr Herzog Ferdinand von Anhalt-Cöthen in einem gnädigsten Schreiben de d. München-Nienburg in Anhalt Cöthen vom 18. August 1824.

Dieser ist ein doppelter, ein wissenschaftlicher und ein wohlthätiger. Wissenschaftlich bezieht er sich auf umfassende theoretisch-practische Bildung der Studierenden im Rechtsfache, besonders der künftigen Sachwalter, nicht durch bloße Formenlehre, sondern durch längere academische Übungen mit beständigem Rückblick auf Rechtstheorie, durch Verbindung eigener Thätigkeit mit ununterbrochener formeller und materieller Leitung in richtiger Anwendung der Theorie auf concrete Fälle, durch Uebung der practischen Beurtheilungskraft und des Geschäfts-Mechanismus, durch allmähliges Erwerben der Geschäfts-Gewandtheit mit Hülfe anschaulicher Kenntniß von verschiedenen Formen des gerichtlichen Verfahrens, durch anfänglich compendiöse Nachahmung schon bearbeiteter Vorträge und Rechtsfälle, dann eigenes ausführliches Bearbeiten von Gutachten und Relationen, Versuche in mündlichen Vorträgen und Proceßhandlungen, im Stimmenggeben, Stimmen sammeln und andern ähnlichen Gegenständen der gerichtlichen, nicht bloß bairischen, sondern auch gemeinrechtlichen Praxis; verbunden mit der Benützung einer eigenen, zur Zeit freilich noch kleinen, juristischen Bibliothek; dann einer Sammlung gelehrter Zeitschriften, und gerichtlicher Civil- und Criminal-Acten, sowohl einheimischer als ausländischer.

Der wohlthätige Zweck liegt vor allem schon in der nützlichen Richtung, welche solche Beschäftigung der Thätigkeit junger Männer auf

Academien geben soll; dann erstreckt er sich aber auch auf öconomische Unterstützung unvermögender Rechtsandidaten. Er umfaßte auf letztere Weise bisher ein Stipendium von 50 fl. halbjährig *), und zwei Freistellen **) im academischen Convict für Mitglieder des Instituts.

Alles dieses ist bis jetzt nur aus den schwachen Privatquellen desselben (s. Einige Wortre über die Vorb. zur jur. Praxis, S. 19. Erste Nachr. von dem wirkl. Bestehen u. S. 2.) ***) bestritten worden. Unterstützung aus öffentlichen Fonds hofft das Institut erst dann, wenn es seine Brauchbarkeit durch mehrjährige Dauer bewiesen, und diese selbst gegründet haben wird. Einstweilen erlaubt sich der unterzeichnete Stifter die Wohlthätigkeit erhabener Beschützer, Gönner und Freunde in und ausserhalb Baiern in Anspruch zu nehmen. Die Academie Erlangen wurde von jeher von ausgezeichneten Jünglingen auch aus dem Auslande besucht, und Zöglinge dieser Hochschule finden sich noch jetzt nicht bloß überall in Deutschland, sondern auch in andern europäischen Staaten, und selbst ausser Europa. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so verdient doch ein wissenschaftliches Institut dieser Art, unseres Wissens das erste,

*) Im gegenwärtigen Sommer zwey solche Stipendien.

**) jetzt drey dieser Freystellen.

***) siehe oben S. 21, 25 fg.

eine allgemeinere Unterstützung seines Wirkens, dessen gute Folgen ebendadurch allgemeiner zu werden versprechen.

In diesem Vertrauen, und in dieser Ueberzeugung eröffnet der Unterzeichnete hiermit

eine Subscription auf jährliche Beiträge für das juristisch-practische Institut,

bei welchen er ein Maximum der Summe und der Zeit ganz dem eigenen Ermessen der resp. Subscribenten überläßt, in Ansehung eines Minimums aber den gewiß geringen Betrag von Einem Reichsthaler sächsisch jährlich, und den ebenfalls kleinen, einseitigen Zeitraum von fünf Jahren geziemend vorschlägt.

Diese Subscription wagt er nun zu huldvollster, gnädiger und wohlwollender Theilnahme in Ehrfurcht und Ergebenheit zu empfehlen

den erhabenen teutschen Fürsten,

welche gewohnt, überall mit herrlichem Beispiel vorzuleuchten, diese einfache Gelegenheit, einen wichtigen Zweck zu unterstützen, nicht vorüber lassen werden;

den hohen Beamten im Fach der Rechts- und Staats-Verwaltung,

welchen es nicht gleichgültig ist, wie künftige Staatsdiener in Teutschland gebildet werden;

den Großen und Reichen,
welche es nicht verschmähen, ihr Wohlthun wissenschaft-
lichen Stiftungen zuzuwenden;

den Aeltern und Vormündern,
welchen der Flor deutscher academischer Bildungs-An-
stalten am Herzen liegt;

den inländischen und auswärtigen Freunden der
Universität Erlangen,
welche diesem Sitz des ersten deutschen medicinischen
Klinikums, auch ein erstes juristisches Klinikum (Hall.
N. L. Z. 1825. Nro. 14. S. 111.) sicher gegründet,
gönnen;

den Gerichts-Vorständen des Inlandes und des
angrenzenden Auslandes,
welche zweckmäßig vorbereitete Practicanten und brauch-
bare Gehülfen zu erhalten wünschen; endlich

den jungen Männern, welche aus der hiesigen
academischen zur gerichtlichen Praxis über-
giengen,

und die Vortheile der erstern kennen lernen und be-
nützen wollten *).

*) Daß es auf das Wollen hauptsächlich ankomme, bedarf
wohl keiner andern Nachweisung, als der bisherigen Erfah-
rung, und eigener Beobachtung, welche jeder Sachverständi-
ge anstellen kann, der sich die Mühe nehmen will, den
Übungen des Instituts beizuwohnen.

Wenn von den bisherigen Zuhörern des Unterzeichneten, von denen Einzelne in allen oben bezeichneten Rücksichten zu wirken Gelegenheit haben, jeder auch nur wenige Subscribenten sammelt, so würden schon dadurch die jetzigen Leistungen des Instituts für die nächsten fünf Jahre hinreichend gesichert seyn.

Beil. C. Die Beilage *) ist zur Unterzeichnung bestimmt; und wird durch die Post an ihre Adresse gelangen.

Baare Beiträge erbittet sich das Institut durch kostenfreie Uebersendung unter derselben Adresse, oder durch Abgabe an die jedem respect. Subscribenten nächstgelegene Buchhandlung. Diese wird sich darüber mit der Kiegel und Wiefner'schen Buchhandlung zu Nürnberg berechnen, welche bereit ist, das Unternehmen freundlich zu unterstützen.

Ueber die Verwendung der Beiträge erscheint jährlich Rechnung, von den aus den Mitgliedern des Instituts gewählten beiden Secretairs, und von dem Stifter öffentlich abgelegt.

Erlangen, am 28. Merz 1825.

Christian Ernst v. Wendt, 1c. 1c.

*) Obenbezeichnete Beilage wurde in doppelter Form den einzelnen Exemplaren der Aufforderung beigelegt, nämlich theils

1.) für einzelne Personen in der Art:

2.) zur Sammlung von Unterschriften also:

©.

Nro.	Reichsthaler.	Jahre.	Unterschrift.
1.			
2.			
3.			

Ein Resultat solcher Unterzeichnung ist bereits oben S. 30. Note *) bemerkt, mehrere werden hoffentlich in dem nächsten Hefte dieser Annalen angezeigt werden können; vorläufige angenehme Versicherungen sind eingetroffen von Sr. Exc. dem Herrn General-Commissär Freiherrn von Dörnberg zu Regensburg, Sr. Exc. dem Herrn App. Ger. Präsidenten von Feuerbach in Unsbach, u. a.

IV.

Aphorismen über die Frage: Wird das Institut sich erhalten?

Noch sind die Resultate der in dem vorhergehenden Abschnitt (N. III.) enthaltenen Aufforderung nicht bekannt, vorzüglich deswegen nicht, weil ihre Versendung nur durch Buchhändler Gelegenheit, und an sehr viele Orte, wo dem Stifter des Instituts ältere Freunde eine gütige Aufnahme versprechen, aus Mangel an bestimmten Nachrichten über ihre jetzige Adresse, noch gar nicht geschah. Es sey daher vergönnt, hier einstweilen von zwey andern Versuchen zu reden, welche für Gründung einer bleibenden Existenz des Instituts gemacht wurden, von denen der erste zwar für seinen ersten Moment auf wohlwollende Theilnahme, aber in seiner weiteren Wirkung nur auf die unsichere Aussicht des Zufalls gebaut, größtentheils mißlang, der zweite dagegen nur gegründet auf die Zuversicht des Edelsinns und der Großmuth, vollkommen gelang. Dankbarkeit gegen die Theilnehmer macht es nöthig, auch den ersten zu erwähnen.

Zufällig traf die Wiederkehr des Tages, an welchem das oben S. 7 angeführte allerhöchste Rescript vom 1. Merz 1824 mir zukam, mit dem Tage der durch manche seltene Vorthelle ausgezeichneten Auspielung der Badenschen Vier Häuser zusammen. Dies erweckte die Idee, an der letzten zum Vorthail des In-

stitut mit 30 Loosen in der Art Theil zu nehmen, daß die dadurch erlangten 3 Freyloose dem Institut ganz bleiben, von jedem andern aber ein Drittheil des Gewinns ihm zufallen sollten. Das Glück eröffnete eine höchst vortheilhafte Aussicht, denn eines der auf solche Weise genommenen Loose war dem Hauptgewinn von 200,000 fl. W. W. sehr nahe. Daß der dadurch veranlaßte schöne Traum nicht Wirklichkeit wurde, daß dieses eine Loos und die drey für das Institut erlangten Freyloose nur in den untersten Graden der Gewinnste (sie erhielten 12 fl. W. W., 2 halbe Souveraind'or und 1 Ducaten) stehen blieben, das alles kann (wie schon in der Anzeige vom 27. März 1825, Correspondent v. u. f. Deutschl. Nr. 89. erklärt wurde) die innige Dankbarkeit nicht mindern, mit welcher der Stifter des Instituts die diesem gewordene Unterstützung erkennt. Die wohlwollenden Theilnehmer der Unterzeichnung waren nach der Subscriptionsreihe:

1. in der von dem Herrn Candidat Franz Andreas Heinkelmann, als ersten Secretair des Instituts, beförderten Liste,

die Herren

1. D. Schunk, ord. Prof. der Rechte zu Erlangen.
2. J. B. Kettler, Stud. iur. aus Ostfriesland.
3. D. Gründler, Hofr. u. ord. Prof. zu Erlangen.
4. Jungleich, Stud. philol. aus Borchheim.
5. Carl Löwel, Stud. iur. aus Marxgrün.
6. Jos. Am. Eschborn, Stud. iur. aus Amorbach.

7. Friedr. Miedel, Stud. iur. aus Baireuth.
8. B. F. Martin, Kaufmann aus Schwabach.
9. D. Aug. Henke, Hofr., ord. Prof. und Dir. der
Clinik zu Erlangen.
10. Turkowicz, Rechtsrath zu Nürnberg.
11. Joh. Heinr. Städler, Oberlieut. daselbst.
12. Ludw. Hütter, Rechtspract. das.
13. Wilh. v. Peg, Rechtspract. das.
14. F. C. U. Röchy, Stud. iur. aus Braunschweig.
15. Fräulein Sophie Sommer zu Erlangen.

die Herren

16. J. P. Palm, Buchhändler zu Nürnberg.
17. Ludw. Heim, Stud. iur. zu Erlangen.
18. Stiftsd. Jeann. Freylin v. Seckendorff zu Erl.
die Herren
19. D. Campe, Buchh. u. Magistratsr. zu Nürnberg.
20. D. Christ. Rapp, Prof. zu Erlangen.
21. Fr. Andr. Heinzelmann, Stud. iur. aus Bamberg.
22. G. A. Wasser, Stud. iur. aus Ansbach.
23. F. Dertel, Stud. iur. aus Baireuth.
24. Seb. Fleischmann, Stud. iur. aus Bamberg.

II. in der Liste des Herrn Stud. Friedrich Ritter,
als zweiten Secretair des Instituts,

die Herren

25. D. Chr. Friedr. Glück, Geh. Hofr. und Prof.
zu Erlangen.
26. Karl Pfeufer, Stud. med. aus Bamberg.
27. Georg Bollner, Stud. med. aus Erlangen.

28. Friedr. Ritter, Stud. iur. aus Baireuth.
29. Karl Schmidt, Stud. philos. aus Augsburg.
30. Alex. v. Zoller, Stud. iur. aus Regensburg.
31. Julius Popp, Stud. iur. aus München.
32. Georg Conr. Eberlein, Stud. iur. aus Culmb.
33. Dav. Trenkle, Stud. theol. aus Augsburg.
34. Reinwald, Bürger und Wirth zu Erlangen.
35. C. A. Finweg, Stud. iur. aus Neuburg.
36. Carl Frenherr von Saint Marie Eglise, Stud. iur. aus Neuburg.
37. Eduard Janich, Stud. iur. aus München.
38. Sigmund Kenner, Stud. iur. aus Neuburg.
39. D. Fleischmann, ord. Prof. zu Erlangen.
40. Wilh. Frenh. v. Eichthal, Stud. iur. aus Augsburg.
41. Baron v. Reichenstein, Postoffic. zu Erlangen.
42. Ign. Christ. Schwarz, Stud. iur. aus Bamberg.
43. Joh. Büttner, Stud. iur. aus Bamberg.

III. in der Liste des Herrn Friedrich Müller aus Ansbach, als damaligen Suppleanten der Secrétaire des Instituts,

die Herren

44. Friedrich Müller, Stud. iur. aus Ansbach.
45. Gust. Wilh. Engerer, Stud. iur. aus Windsch.
46. Christ. Friedr. Dörner, Stud. iur. aus Ansbach.
- 47 — 53. die Familie v. Wendt zu Erlangen.
54. Herr D. Xaver Schwarzenbach, Rechtsrath zu Nürnberg.
55. Fräulein Friederike von Rhön zu Erlangen.

56. Herr G. H. Bestelmeier, Kaufm. zu Nürnberg.
57. Fräulein Henriette Sommer zu Erlangen.

die Herren

58. D. Vogel, Geh. Kirchenrath und Prof. zu Erl.
59. D. Schubert, Bergrath und Prof. zu Erlangen.
60. Friedr. Schmidt, Stud. iur. aus Obersteinbach.
61. Friedr. Ernst Ruch, Stud. theol. aus Ohrenbach.
62. D. Kaiser, Consistorialr. und Prof. zu Erlangen.
63. D. J. A. Leiner, zu Erlangen.
64. G. C. v. Scheuerl, Gutsbesitzer zu Erlensstegen.
65. Carl Widder, zu Nürnberg.
66. H. Hänlein, Kaufmann zu Nürnberg.
67. J. H. Finsterer, Gastgeber zu Nürnberg.
68. J. Chr. Brünner, Kreis- und Stadtgerichts-
Protocollist zu Erlangen.
69. Joh. Christoph Handschuh, Universitäts-Quä-
stor zu Erlangen.
70. Berenner, functionir. Universitäts-Registrator
zu Erlangen.
71. D. Harl, Hofr. und ord. Prof. zu Erlangen.
72. Karl Eichhorn, Buchhändler zu Nürnberg.
73. Ludw. Mey, Stud. theol. aus München,

Ihnen allen nochmals den innigsten Dank!

Der zweite gelungene Versuch nimmt die Dankbarkeit des Stifters in noch größerem Maße in Anspruch. Unterrichtet von den mancherley großen Wohlthaten, welche der hohe Magistrat der Königl. Stadt Nürnberg Bedürftenden aller Art spendet, und mit welchen er vorzüglich Kunst und Wissenschaft unterstützt, sendete ich die Aufforderung Nr. III. oben S. 34 fg. an denselben ein, und erlaubte mir die doppelte Bitte, die beygefügte Subscriptions-Liste unter den wohlhabenden Bewohnern Nürnbergs zur Unterzeichnung gelangen zu lassen, vorzüglich aber aus dortigen Stipendien-Fonds dem Institut einen jährlichen bestimmten Beytrag zu gewähren. Die erste Bitte wurde augenblicklich durch Verfügung vom 6. Mai 1825 genehmiget, die zweite fand ein wesentliches Hinderniß in der allerhöchsten Orts angeordneten, sogenannten Udmassirung eines beträchtlichen Theils der Stipendien-Renten zum Fond eines zu errichtenden Alumnäums. Dadurch änderte sich mein erneuertes Gesuch, auf welches ich nun am 27. Mai 1825, zur schönsten Feier eines jedem treuen Baiern heiligen Tages, folgende, auf Plenarbeschluß des hohen Magistrats gegründete Antwort erhielt, die hier als Document sicherer Aussicht auf ungestörte Fortdauer des Instituts wörtlich aufzunehmen ist:

Nr. 6926.

Nürnberg, den 20. Mai 1825.

Der

M a g i s t r a t

der

Königl. Bair. Stadt Nürnberg

an

... den R. B. Herrn Geheimen Hofrath und Prof.
Dr. von Wendt, des zu Erlangen.

Dem — in der geehrten Zuschrift vom 12.
d. Mts gemachten Ansinnen, bey künftigen Sti-
pendien = Verleihungen an Juristen, auf die-
jenigen Mitglieder des juristisch = practischen In-
stituts besondere Rücksicht zu nehmen, welche
sich durch Fleiß, Kenntniß und Fähigkeiten aus-
zeichnen, und deshalb von dem Vorstande des
Instituts hiezu empfohlen werden, wollen wir nach
Ehulichkeit gerne entsprechen, und diese Zusage
bey der nächsten Stipendienverleihung
in Anwendung bringen. Mit dieser Versicherung
verbinden wir diejenige unserer vollkommensten
Hochachtung

Scharrer.

Deswegen wird der hochlöbliche Magistrat der Königl. Stadt Nürnberg es wohlwollend genehmigen, daß ich seinen Namen dem gegenwärtigen ersten Heft der Annalen des Instituts vorsehte, und in jener edelmüthigen Zusicherung eine feste Grundlage meiner Stiftung für immer dankbar und vertrauensvoll erkenne.

Geschrieben am 30. Jul. 1825.

v. Wendt.

V.

Tabellarische Uebersicht der Mitglieder und der Arbeiten des Instituts.

A. Mitglieder, nach der Inscriptiöns-Reihe.

A. Erstes Semester. Von dem Stiftungstage, 16. Febr. 1824 bis Ostern 1824.

Nr.	Namen.	Vornamen	Geburtsort.
1.	Ziegler	Anton Joseph	Bamberg.
2.	Mann	Johann Bernh.	Baireuth.
3.	Weißmann	Ernst	Erlangen.
4.	v. Muffel	Franz	Bamberg.
5.	Arndt	Friedrich	Berneß.
6.	v. Egloffstein	August	Egloffstein.
7.	Hacker	Georg	Baireuth.
8.	Draußnick	Conrad	Bamberg.
9.	Thoma	Franz	Regensburg.
10.	Schmidt	Friedrich	Obersteinbach.
11.	Wagner	Karl	Baireuth.

Secretairs. 1. Herr Franz Thoma aus Regensburg.
2. Herr Karl Wagner aus Baireuth.

B. Zweytes Semester. Sommer 1824.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Geburtsort.
1.	v. Gohren	Christian	Jena
2.	Wächter	Carl Julius	Thurnau
3.	Heim	Friedr. Ad. Ludw.	Neustadt a/M.
4.	Miedel	Friedr. Herm.	Baireuth
5.	Nürnbergger	Friedrich	Baireuth
6.	Sertorius	Ludwig	Dettingen
7.	Wagner	Karl	Baireuth

Secretair. Herr Karl Wagner aus Baireuth.

C. Drittes Semester. Winter 1824/5.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Geburtsort.
1.	Eberlein	Georg Conrad	Culmbach
2.	Schwarz	Ignaz Christian	Bamberg
3.	Ritter	Friedrich	Baireuth
4.	Dinauer	Anton	Laaber
5.	Heinfelmann	Franz Andreas	Bamberg
6.	Wasser	Gustav	Hohenaltheim
7.	Müller	Friedrich	Ansbach
8.	Wächter	Karl Eugen Chr.	Leupoldsgrün
9.	Heim	Friedr. Ad. Ludw.	Neustadt a/M.
10.	Dörner	Friedrich	Ansbach
11.	Hunger	Friedrich	Burk
12.	Ziegler	Anton	Bamberg
13.	Schmidt	Friedrich	Obersteinbach
14.	Nürnbergger	Friedrich	Baireuth
15.	Schmucker.	Joh. Wilh.	Gebhardtsreuth

Secr. 1. Herr Franz Andr. Heinfelmann aus Bamberg.

2. Herr Friedrich Ritter aus Baireuth.

Suppleanten: Herr Friedrich Hunger aus Burk und
Herr Friedrich Müller aus Ansbach.

D. Viertes Semester. Sommer 1825.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Geburtsort.
1.	Ritter	Friedrich	Baireuth
2.	Schwarz	Ign. Chr.	Bamberg
3.	Gründler	Friedrich	Erlangen
4.	v. Böhnen	Alrel.	Regensburg
5.	Engerer	Wilhelm	Windenheim
6.	Müller	Friedrich	Ansbach
7.	v. Buirette	Friedrich	Nürnberg
8.	v. Bonnet	Carl	Kreuth
9.	Dorfsmüller	Christ. Heinr.	Culmbach
10.	Wasser	Gust. Adolph	Hohenaltheim
11.	Eberlein	Georg Conrad	Culmbach
12.	Körbig	Wolfg. Heinr.	Culmbach
13.	Feldbaum	Christoph	Bamberg
14.	Heinkelmann	Franz Andr.	Bamberg
15.	Haller	Heinrich	Lobenstein
16.	v. Grundherr	Wilhelm	Nürnberg
17.	Esenbeck	Wilhelm	Ansbach
18.	Holzheimer	Johann	Nürnberg
19.	Schubarth	Friedrich	Regensburg
20.	Serini	Phil. Jac.	Haßloch
21.	Heldrich	Philipp	Herzogenaurach
22.	Kauf	Carl	Hammelburg
23.	Kolb	Franz	Wallerstein
24.	Pettow	Gustav	Uffenheim

Secretairs: 1. Herr Friedrich Ritter aus Baireuth
2. Herr Friedrich Müller aus Ansbach

B. Summarische Uebersicht der Arbeiten und Vorträge.

A. Erstes Semester 16. Febr. bis Ostern 1824.

Da die Stiftung des Instituts in die Mitte des Semesters fiel, so konnten die Arbeiten und Vorträge, wie sie bereits begonnen waren, nicht unterbrochen werden, und es cessirt daher eine Uebersicht der besondern Arbeiten des Instituts für diesen Zeitraum.

B. Zweites, drittes u. viertes Semester. Sommer 1824. Winter 1824/5. Sommer 1825.

Semester.	Schriftliche Arbeiten.	Mündliche Vorträge des Lehrers und der Mitglieder über Rechtsfälle.	Erläuterte Rechtsmaterien bey den Rechtsfällen und bey der Censur der Arbeiten aus dem Civil- u. Criminal- u. Proceßrecht.	Gerichtliche Verhandl. nach der Zahl der Tage.
Zweites.	32.	24.	95.	1.
Drittes	25.	27.	83.	3.
Viertes	25.	41.	128.	18.

Anm. Ungerechnet sind in dieser letzten Zahl die Uebungen im öffentlichen Gerichtsverfahren, welche im Institut bereits begonnen haben und Anfang Septembers auch öffentlich statt finden sollen. Vergl. Nr. VI. B. S. 58.

C. Fragment einer speciellen Uebersicht der Arbeiten und Vorträge.

Aus dem zweyten Semester 1824.

Tag.	Schriftliche Arbeit.	Mündlicher Vortrag des Lehrers oder der einzelnen Mitarbeiter (aus wirkl. Fällen mit fingen Namen)	Erläuterte Rechtsmaterie, bey dem Vortrag der Rechtsfälle und bey Censuren der Arbeiten.
I.	Klag-Proto- coll in S. Wolf w. Levi aus einem Leih- vertrag.	Untersuchung wider die Waldherren Reb und Schlei we- gen Betrug.	Erim. Vollendung des Verbrechens und Versuch. Straßloser Versuch. Theil- nahme, Betrug, Fälschung, Stellionat, Versuch des Betrugs.
II.	Protocoll in S. Wittwe Sacklein w. Prediger Carpzov wegen Ent- schädigung.	Entschädi- gungs-Klage in Sachen Nech w. Schaz we- gen Vermun- dung.	Civ. Actio commo- dati directa utilis. Rei vindicatio und Actio publiciana. Erim. Civilpuncte in Criminalfällen. Körpers- letzung und ihre Grade. Beweiskraft der ärztlichen Gutachten.
III.	Gutacht. über d. Forderung der Bauern Stang und Lust gegen Posthalter Unbehauen wegen Heu- kauf.	Fortsetzung in Sachen Nech w. Schaz.	Civ. Actio ex Leg. Aquil. vtil. Alimenta- tions-Verbindlichkeit. Erim. Einfluß unges- chickter Heilung auf Ent- schädigungs-Verbindlichkeit bey Vermundungen.

IV.	Intervention des Pächter Baer in Sachen des Hyp. Gläu- biger D. Gerber wider den Bauernguts- besitzer Steibelt, wegen Execution.	Untersuchung wider Rechts- practicant Altbar we- gen beleidig- ter Majestät.	Civ. Kauf der Früchte auf dem Halm. Emtio spei, emtio reisperatae. Umfang der gemeinrecht- lichen Verordnung der R. P. D. von 1548 u. 1577. Vereinigung des scheinba- ren Widerspruchs in dem pr. A. L. R. Th. I. tit. 11. §. 594. II. tit. 7. §. 12. Crim. Verbrechen be- leidigter Majestät, im Ver- hältniß zu Disciplinar- Vergehen in gerichtszucht- widriger Schreibart.
V.	Schriftliche Exception in S. Gerber w. Steibelt wegen Inter- vention.	Untersuchung wider Rechts- practicant Altbar we- gen Erpres- sung.	Civ. Proc. Klage. Einrichtung. Wesentliche Bestandtheile. Eigenhei- ten der Intervention. Ar- ten derselben. Crim. Erpressung, Be- griff, Arten, Verwand- schaft mit Betrug. That- bestand, Begriff u. Arten. Criminalrechtl. Beweis.
VI.	Klage des Massecurator Hector gegen Kauf- mann Sol- mar, wegen Rückgabe an Zahlungs- statt empfan- gener Waare.	Untersuchung wider Guts- besitzer Weiß wegen Mißhand- lung und Tödtung.	Civ. Vollendung der Verträge. Unterschied zwi- schen auflösenden und auf- schiebenden Bedingungen, mit besonderer Rücksicht auf die eventuelle Rechts- erwerbung nach den Be- stimmungen des preuß. A. L. R. Th. I. tit. 4. §. 100 u. 163 flg. tit. 11. §. 272. tit. 20. §. 477.

			Erim. Vermuthung des Vorsatz, Systeme des indirecten Dolus, der durch Dolus determinirten Culpa, des objectiven Dolus.
VII.	Exceptiones Protocoll in S. Hector u. Colmar, w. Rückgabe.	Fortsetzung der Unterfu- chung wider Weiß.	Civ. Actio Paulliana. Ihre Verjährung. Erim. Pr. Eigenheit. des Vortr. in Criminalsachen. Urtheilsfrage, Stimmeng.
VIII.		Rechtsstreit des D. Meier wider den Bierwirth Samhaber wegen Erfüll. e. Kaufvertr.	Civ. Werth mündlicher Nebenverabredungen. Erforderniß schriftlicher oder gerichtlicher Fassung eines Vertrags. Bair. Recht der Siegelmäßigl. Rechte auf Vollzug bloßer Tractaten.
IX.	Gutachten über die An- frage der ge- schied. Schaz zu N. wegen Vindication eines Thls d. gemeinschaftl. Vermögens.	Rechtsstreit der Gemeinde Neustadt wider den Gutbesitzer Schneider wegen Huthrecht.	Civ. Weiderecht, Ar- ten desselben. Actio ne- gatoria, Beweislast. Ver- hältnisse des Besitzes. Pos- sessorium, seine Arten, und petitorium.
X.		Untersuchung wider Hau- lisch u. Conf. wegen Unter- schlagung und Diebstahl.	Erim. Urheber und Gehülfe. Begünstiger. Cha- racter des Diebstahls und der Unterschlagung. Ei- genheiten der Zolldefrau- dationen und Einfluß der mala fides des Beschädig- ten auf den Reat des Be- schädigers.

VI.

M i s c e l l e n.

A. Litterarische Arbeiten des Instituts.

1. Die erste derselben erschien in dem

Grundriß zu vergleichender Darstellung des Criminalrechts. Nürnberg 1825. Riegel und Wiefner. 8. Erstes Heft.

Nachträge zu diesem ersten Heft, und das zweyte werden längstens November 1825 die Presse verlassen.

2. Eine zweite wird fortwährend vorbereitet. In dem Vorwort zu dem ebengedachten Grundriß S. XXXV. Note *) wurde bereits bemerkt, daß die von dem Institut, nach der ersten Nachricht vom 27. Mai 1824, siehe oben S. 27, beabsichtigte Herausgabe eines Corpus iuris germanici iudiciarii, durch die höchst brauchbaren corpora academica von Bergmann und Emminghaus nicht entbehrlich gemacht worden sey, weil unser corpus, wie die v. Zeillernsche Sammlung von Wechselordnungen, alle provinciellen teutschen Gerichtsordnungen umfassen, und zugleich eine systematische Uebersicht derselben geben solle. Um so dringender wird auch hier nochmals die schon oben S. 25 gethane Bitte an Vorsteher und Mitglieder teutscher Gerichte, und an teutsche Gelehrte um Mittheilung von Provincialgesetzen und Gerichtsordnungen, wenigstens zum zeitigen Gebrauch, geziemend wiederholt.

3. Eine dritte Arbeit soll, mit Gottes Hülfe, im Herbst noch erscheinen, nämlich:

Berriat St. Prix, Cours de droit criminel in einer freien teutschen Bearbeitung mit Zusätzen für den academischen Vortrag des französischen Criminalverfahrens und für dessen gerichtliche Anwendung in allen teutschen Rheinlanden.

Zu Vermeidung von Collisionen wird solches hiemit einstweilen zur Kenntniß des gelehrten Publikums mit der Bemerkung gebracht, daß das Manuscript bereits größtentheils vollendet ist.

4. Die gegenwärtigen Annalen sollen, wenn sie nur einigermaßen die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt, und derjenigen Behörden, welche für Jugendbildung auf Academien zu sorgen haben, verdienen, jährlich fortgesetzt werden. Was diesmal über die Stiftung, die Einrichtung und das Bestehen des Instituts umständlich gesagt werden mußte, und den größern Platz einnimmt, werden in der Folge Abhandlungen über die Vorbereitung zur juristischen Praxis auf Academien, Proben der Verhandlungen des Instituts, ausgezeichnete Rechtsfälle u. dgl. neben fortlaufenden Nachrichten über dessen Bestehen ergänzen, wobei der Stifter die kühne Hoffnung hegt, daß allmählig auch die Theilnahme anderer academischer Lehrer auf andern Akademien ihn freundlich unterstützen, und sich so allmählig ein Verein für juristische Praxis auf Academien bilden werde.

B. Entwurf der Grundzüge einer Gerichtsordnung

für das öffentliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bei Obergerichten, nach den jetzt in Baiern dießseits des Rheins geltenden Gesetzen ohne Veränderung der Gerichtsorganisation.

Einstweilen zu Leitung der Uebungen im juristisch-pract. Institut.

- §. 1. Das öffentliche Gerichtsverfahren setzt in Civilsachen vollständige schriftliche Instruction mit Ausschluß der Rechtsdeduction über geführten Beweis, in Criminalsachen vollständige Untersuchung mit Ausschluß der Vertheidigung voraus.

Vor Eröffnung des öffentlichen Verfahrens muß hienach die Frage über den Actenschluß bejahend entschieden

seyn. Wiederaufhebung dieses Actenschlusses bleibt dem Resultat der öffentlichen Berathung vorbehalten.

- §. 2. Das öffentliche Criminalgericht besteht aus einem Vorsitzenden, sechs rechtsverständigen Richtern, dem Staatsanwalt als Ankläger, einem oder zweien Vertheidigern, einem Actuar, und dem Gerichtsboten.

Das öffentliche Civilgericht aus dem Vorsitzenden, wenigstens vier rechtskundigen Richtern, den Anwälten der Parteien, einem Actuar und Gerichtsboten.

- §. 3. In Criminalsachen beginnt das öffentliche Verfahren mit dem Antrag des Staatsanwalts, die Schuld des Angeschuldeten nachweisend, gegründet auf ausführliche mündliche Darstellung der Actenlage. Ihm antwortet der Vertheidiger ebenso. Der Vorsitzende des Gerichts wiederholt das Wesentliche beider Vorträge, läßt, soweit es nöthig, die Beweisstellen aus den Acten vorlesen, und sammelt, vom jüngsten zum ältesten hinauf, die Stimmen der Richter.

Die Abgabe jeder Stimme erfolgt (öffentlich) mit umständlicher Darstellung der Gründe, zuerst über die Schuld oder Nichtschuld des Verbrechers, dann, nach darüber gefaßten Beschluß und, im Fall der Schuld, nach einem darauf gegründeten weitem Antrag des Anklägers und nochmaliger Antwort des Vertheidigers, auch über die zu erkennende Strafe, Entschädigungsverbindlichkeit und Kosten.

In Civilsachen geht der Vortrag des Anwalts der impetirenden Parthey voraus, ihm folgt die Antwort des Gegners, dann die wiederholende Darstellung des Vorsitzenden, und nun die Abstimmung der Richter in obiger Ordnung.

- §. 4. Concurriren verschiedene Verbrechen, so wird der Vortrag des Anklägers und Vertheidigers, die Wiederholung des Vorsitzenden und der Beschluß über die Schuld für jedes Factum gesondert, und erst am Ende über die zu

erkennende Strafe als Resultat des Ganzen von den Theilen Antrag gestellt und von den Richtern abgestimmt.

Eine ähnliche Sonderung der Vorträge und Beschlüsse findet bei mehrern und besonders bei präjudiciellen Civilpuncten statt.

- §. 5. Die Stimmenzählung geschieht in Strassachen nach dem Strafgesetz von 1813. Theil II. Art. 350., daher hat der Vorsitzende keine Stimme; in Civilsachen aber nach Cod. iud. cap. 14, §. 6.
- §. 6. Der ganze Vorgang wird von dem Actuar summarisch protocollirt, der Beschluß mit kurzen Gründen in Sentenzform nach der Verordnung vom 27. April 1813 gesagt, wörtlich in das Protocoll aufgenommen und so gleich publicirt.
- §. 7. Den Zutritt zu diesen öffentlichen Gerichtsverhandlungen haben unbedingt die Parteyen und Zeugen, alle öffentlichen Beamte, Rechtsverständige, und in Universitätsstädten alle Lehrer und Studierende, bedingt durch die Genehmigung des Vorsitzenden alle übrige Mündige beiderley Geschlechts.

Der Verfasser des vorstehenden Entwurfs verwahrt sich feierlichst gegen den Verdacht irgend einer Anmaßung bei Bekanntmachung desselben. Noch ist für die meisten teutschen Staaten die große Frage über Oeffentlichkeit des Verfahrens in Civil- und Criminalsachen unentschieden, auch in Baiern für die bejahende Entscheidung noch keine unbedingte Gewißheit vorhanden. Uebungen in solchem Verfahren für den Juristen können aber in keiner Verfassung schaden, sie werden vielmehr für jede Proceßart von dem größten Nutzen seyn, und man wird dem Verfasser verzeihen, wenn er höhere Befehle nicht erwartete, um solche höchst nützliche Uebungen mit seinen Zuhörern zu beginnen. Ohne bestimmte Norm konnten sie nicht mit Erfolg angestellt werden, und der in dem hier gegebenen Entwurf bezeichnete Weg schien ihm der einfachste zu seyn. Ob er die Aufmerksamkeit deutscher Gesetzgeber verdiene, möge die Folge entscheiden. Vollkommen belohnt ist der Herausgeber, wenn sein Hauptzweck erreicht wird, seine Söglinge gewissenhaft zum künftigen treuen Staatsdienst vorzubereiten.

Geschrieben auf der Friedrich-Alexanders Universität Erlangen am 31. Jul. 1825.